

# Kinderschutzkonzept

Stand Januar 2021

## Vorwort

Der Jura Montessori Verein 2007 e.V. hat als freier Träger des Montessori Kinderhaus Kemnathen die Aufgabe, den Kinderschutz konzeptionell zu verankern.

Der Wert um den es im Kinderschutzkonzept geht, ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und die Fürsorge für ihr Wohl. Ein stimmiges Konzept für den Schutz der Kinder entspringt nicht aus einem Müssen, sondern aus einem Wollen. Somit ist das vorliegende Konzept nicht aus einer Verpflichtung heraus entwickelt, sondern aus unserer eigenen Motivation heraus, dem Wert des Schutzes gerecht zu werden.

Kinderschutz geht uns alle an. Er ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der Kindertagesstätten formuliert der Gesetzgeber im SGB VIII einen allgemeinen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen, den der Träger der Einrichtung verantwortet. Vor Ort gewährleisten die Einrichtungsleitungen den Kinderschutz durch Maßnahmen der Prävention und Intervention. Und schließlich braucht es eine Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder auf der Basis von Augenhöhe und Vertrauen.

**Gemeinsam treten wir entschieden dafür ein, Gefahren für die Kinder fernzuhalten und ihnen einen Raum zu geben, in dem sie sich sicher und behütet entwickeln können.**

## Gesetzliche Grundlage

### Schutzauftrag nach Paragraf 8a SGB VIII

Mit der Erweiterung des achten Sozialgesetzbuches und der Neuaufnahme der Paragraphen §8a und §72a in das SGB VIII wurde der Kinderschutzauftrag von Kindertageseinrichtungen bestärkt und in seinen Pflichten erweitert. Kindertageseinrichtungen sind nunmehr verpflichtet, jeglichem Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Sollten sich im Zuge des Klärungsprozesses die Hinweise auf eine drohende Kindeswohlgefährdung verdichten oder bestätigen, sind wir dazu verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu vereinbaren und deren Einhaltung bzw. Erfüllung zu überprüfen. Falls die vereinbarten Maßnahmen nicht zur Abwendung der Gefährdung ausreichen, sind wir zur Weitergabe der persönlichen Daten an den Fachdienst für Jugend und Soziales verpflichtet. Ergeben sich im Zuge des Klärungsprozesses Hinweise auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls, sind wir ebenfalls zur sofortigen Hinzuziehung des Fachdienstes verpflichtet.

Diesen Aufträgen stimmen wir voll und ganz zu. Wir sind uns dabei bewusst, dass diese Aufgaben im konkreten Fall zu sehr herausfordernden Kommunikations-Situationen führen. Auf diese Herausforderung bereiten wir uns bewusst vor. Wir wollen bei der Umsetzung der oben formulierten Aufgaben auch die berechtigten Anliegen der Eltern nach Privatsphäre, Schutz vor Vorverurteilung etc. bestmöglich berücksichtigen, und zum Beispiel Schuldvorwürfe vermeiden. Unsere Ausrichtung richtet sich stattdessen voll auf die Bedürfnisse der Kinder, auch in der Art, wie wir mit den Eltern kommunizieren.

## **Haltung**

Wir gehen davon aus, dass eine Haltung, die von aufrichtiger Empathie und Respekt gegenüber allen Menschen geprägt ist, eine der wichtigsten Interventionsfaktoren für den Kinderschutz darstellt. Ein Feld, in dem alle diese Haltung pflegen, führt zu einer allgemein sehr hohen Achtsamkeit für die Bedürfnisse anderer und somit auch für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder.

In Bezug auf den Umgang mit Eltern kann das bedeuten, dass wir Vätern und Müttern, auch wenn sie überfordert, gereizt oder ärgerlich sind, das Verständnis entgegenbringen, das sie benötigen – und dass wir dabei gleichzeitig für ein Verhalten eintreten, das dem Kindeswohl entspricht. Empathie sehen wir in diesem Kontext als besonders starkes Instrument der Prävention, um emotionale Eskalation zu unterbrechen.

## **Umgang mit dem Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit**

### Schutzvereinbarungen

Im Alltag mit Kleinkindern gibt es natürlicherweise Situationen der besonderen Nähe. Respekt und Transparenz sind die wichtigsten Faktoren, die in diesen Situationen einen sicheren Rahmen schaffen.

Folgende Vereinbarungen wurden im Team hierfür getroffen:

#### 1. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Sollten wir von Kindern Informationen (z.B. „Geheimnisse“) erhalten, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team thematisiert.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Wir informieren das Team über Unternehmungen mit Kindern außerhalb des Kinderhauses.

#### 2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Körperliche Kontaktaufnahme geht in der Regel von den Kindern aus.
- Körperliche und emotionale Zuwendung seitens der Pädagog\*innen, z.B. beim Trösten, ist immer ein Angebot. Das Kind entscheidet, ob es dieses Angebot annehmen mag oder nicht. Die Pädagog\*innen achten dabei auch auf die nonverbale Reaktion des Kindes.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Küssen der Kinder oder Popo-Klatschen sind Beispiele, in denen eine professionelle Beziehung nicht gewahrt ist.
- Wir wahren den eigenen Intimbereich und zeigen den Kindern unsere Grenzen, wenn durch ihr Verhalten die Distanz nicht gewahrt ist.
- Die Kinder werden ermutigt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu zeigen.
- Wir begleiten die Kinder darin zu lernen, wie sie die Grenzen anderer wahrnehmen und respektieren.
- Wir begleiten die Kinder dabei, auch fremden Erwachsenen gegenüber ihre Grenzen zu äußern und eine angemessene Vorsicht zu entwickeln.

### 3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Neue pädagogische Mitarbeiter\*innen und Jahrespraktikant\*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnen der Toilettentür an.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich in geschützten Räumen umzuziehen.

### 4. Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Bei der Eingewöhnung kann es bei den ersten Trennungen eine gemeinsame Entscheidung von Eltern und Pädagog\*innen sein, dass die Pädagog\*in ein Kind in den Arm nimmt und hält, auch wenn es das in diesem Moment nicht will.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen entscheiden die Erzieherinnen manchmal, den Handlungsspielraum der Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

## **Partizipation**

„Alle Menschen haben das Recht an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken. Die Beteiligung von Kindern ist dabei unabhängig von ihrem Alter. Beteiligung ist immer möglich, von Geburt an.“ (Leitfaden zum Kinderschutzgesetz BAGE)

Wir möchten diese Definition der Partizipation im Kinderhaus um zwei Aspekte erweitern. Sie bedeutet für uns neben der Beteiligung auch Teilhabe und Selbstbestimmung.

Die Basis für die Entfaltung dieser drei Werte bilden Empathie und Vertrauen.

#### Teilhabe:

Beteiligung beginnt bei Teilhabe. In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet dies zum Beispiel: Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ist bedingungslos.

#### Selbstbestimmung:

Wie intensiv und in welcher Form sich ein Kind beteiligt, entscheidet jedes Kind selbstbestimmt. Es gibt keinen Zwang, mitzumachen.

#### Beteiligung:

Gelungene Beteiligung findet auf Augenhöhe statt. Mitwirkungsrechte und deren Grenzen sind für alle klar, geeignete Methoden der Beteiligung sind verfügbar und Gelegenheiten, mitzuwirken, werden gepflegt.

### Wie erleben Kinder und deren Eltern im Kinderhaus Beteiligung

#### **Kinder** erleben und erfahren

- ein wichtiges und einzigartiges Mitglied der Gruppe zu sein.
- dass ihre Zugehörigkeit zur Gruppe bedingungslos ist; Ausgrenzung, Schuld, Scham oder Angst-Machen sind keine Mittel der Erziehung.
- ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- die Ermutigung, für die eigenen Bedürfnisse einzustehen.
- dass ihre Anliegen gehört, geschätzt und ernst genommen werden.
- dass ihr „Nein“ gehört, geschätzt und respektiert wird.
- Miteinbezogen werden bei Entscheidungen.
- Respekt vor ihren Entscheidungen.

- Regeln, die es im Miteinander braucht.
- wie Lösungen für Probleme gemeinsam gefunden werden können.
- dass Entscheidungen und Machtausübung keiner Willkür folgen, sondern sich auf Werte gründen. Wenn Pädagog\*innen z.B. schützende Macht ausüben, dann können sie dem Kind die übergreifenden Bedürfnisse verständlich machen, für die sie damit eintreten.

## **Eltern**

erleben und erfahren

- ein grundsätzliches Willkommensein im Kinderhaus
- einen respektvollen Umgang
- Interesse und Wertschätzung für ihre Art des Elternseins und das Wissen über ihre Kinder
- Ermutigung ihre Wünsche, Fragen, Kritik, Ideen und Veränderungsvorschläge einzubringen
- Einladung ihre Erfahrungen zu teilen
- Offenheit für Begleitung und Unterstützung, wenn sie sich bzgl. ihrem eigenem Verhalten dem Kind gegenüber im Zwiespalt fühlen.
- die Möglichkeit der Teilhabe am Kinderhausalltag (morgendliches Bringen, Verweilen, Hospitieren, Abholen, Begleitung bei Ausflügen, Mitgestaltung von Projekten,...)
- Mitwirkungsmöglichkeiten (Arbeitskreise, Diskussion zu pädagogischen Themen, Elternbeirat,...)
- Räume für Austausch (Elterngespräche, Elterntreff, pädagogische Elternabende)
- Transparenz der Abläufe und des Alltags im Kinderhaus (Elternbriefe, kikom app, Tür und Angel Gespräche,...)
- Einbezogenheit bei wichtigen Fragen und Entscheidungen (Elterntreff, Elternbefragung,...)

## **Beschwerdemanagement**

Wir sehen Beschwerden als die Äußerung unerfüllter Bedürfnisse. So pflegen wir eine beschwerdefreundliche Haltung und stärken damit ein konstruktives Feld für den Umgang mit Beschwerden.

Das Äußern von Unwohlsein ist uns willkommen. Wir sehen jede Äußerung als Chance für Verbesserungen, Lernprozesse und gegebenenfalls Versöhnung.

Wir üben uns außerdem darin, Beschwerden nicht persönlich zu nehmen. So stärken wir das Vertrauen, dass alles ausgesprochen werden kann. Wird diese Ebene des Vertrauens unter allen Beteiligten gefördert, sehen wir die höchste Wahrscheinlichkeit gegeben, dass auch im Falle von Kindeswohlverletzungen alle Wahrnehmungen angesprochen werden.